Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichung wird folgendes festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO) 1.
- Bauliche Nutzung 1.1.1 Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO
- 1.1.2 Ausnahmen im Sinne von § 4, Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans
- 1.1.3 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21- BauNVO) 1.1.4 Zahl der Vollgeschosse
- und 8 LBO) 1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2

(§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 7

- BBauG u. § 22 BauNVO)
- 1.3 Stellung der baul. Anlagen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- 1.4
- Nebenanlagen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)
- 1.5 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- 1.6 Böschungen an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- 1.7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- wie im Lageplan angegeben
- Hauptfirstrichtung wie im Lageplan
- eingezeichnet
- Im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind. soweit Gebäude, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zudelassen.
- Können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Grundsätzlich ist der Grenzbau anzustreben und mit der Garage auf dem Nachbargrundstück als ein Baukörper zu erstellen.
- Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind vom Angrenzer auf den Baulandflächen zu dulden.
- Pflanzgebot für Einzelbäume. Entsprechend der Planzeichnung sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG) Einzelbäume als Hochstämme anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

- 2.1 Dachform und Dachneigung Bei Hauptgebäuden Satteldächer. Abweichende Dachformen können zugelassen werden.
 - Dachneigung entsprechend der Eintragung im Lageplan. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 - Gebäudehöhen Bei Hauptgebäuden: bergseitig max. 3,50 m + IU bergseitig max 3,50 m gemessen von Gelände talseitig max 5,70 bis O.K. Dachrinne II = I + IUbzw. Dachsims. max. 6.00 III = I + IU + ID

max. 6.50 m

- Außere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- Auffallende Farben und Strukturen sind zu vermeiden. Deckung der Dächer, dunkel und dauerhaft getönt (rot bzw. rotbraum
- 2.4 Erdauffüllungen und Abgrabungen
 - Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)
- Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen: Mauer bis 0,20 m Höhe, darüber Hecke oder Holzzaun zu@ässig. Gesamthöhe max. 1,00 m

2.

- 2.6 Kniestöcke
 - sind zulässig bei Einhaltung der Traufhöhe